

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der GEA Group Aktiengesellschaft
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die GEA Group Aktiengesellschaft entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 ("**DCGK**") mit Ausnahme der nachfolgenden, sämtlich auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder bezogenen Abweichungen und wird ihnen auch bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin mit diesen Ausnahmen entsprechen. Ab dem 1. Januar 2020 wird die GEA Group Aktiengesellschaft den Empfehlungen des DCGK vollumfänglich entsprechen.

Seit dem 1. Januar 2019 kommt bei GEA ein neues System für die Vergütung der Vorstandsmitglieder zur Anwendung ("**Neues Vergütungssystem**"). Drei, der momentan vier Vorstandsmitglieder werden nach dem Neuen Vergütungssystem vergütet. Dem Vorstandsvertrag von Martine Snels, die GEA zum Ende des Geschäftsjahres 2019 verlassen wird, liegt dagegen noch das in der Hauptversammlung vom April 2012 gebilligte System der Vorstandsvergütung ("**Altes Vergütungssystem**") zugrunde.

Hinsichtlich des Alten Vergütungssystems werden bis einschließlich 31. Dezember 2019 folgende Abweichungen vom DCGK erklärt:

- Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 DCGK, wonach variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll, wird nicht entsprochen.

Die mehrjährige variable Vergütung nach dem Alten Vergütungssystem besteht aus zwei Komponenten, die im Rahmen der gesamten variablen Vergütung mit 20 bzw. 40 Prozent gewichtet werden. Die Bemessungsgrundlage, der mit 40 Prozent gewichteten mehrjährigen variablen Vergütungskomponente umfasst das aktuelle sowie die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre ("**Mehrjahreskomponente**") und ist damit nicht zukunftsbezogen. Die Bemessungsgrundlagen der mehrjährigen variablen Vergütung sind daher insgesamt betrachtet nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen.

- Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK, wonach eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll, wird nicht entsprochen.

Im ersten Quartal 2019 hat der Aufsichtsrat die im Rahmen des Neuen Vergütungssystems für 2019 geltenden finanziellen Erfolgsziele auf Basis des Budgets für dieses Geschäftsjahr festgelegt. Die ebenfalls erforderliche Anpassung der finanziellen Leistungskennzahlen der für Martine Snels weiterhin geltenden Mehrjahreskomponente an die Planung für das Geschäftsjahr 2019 ist dabei versehentlich unterblieben; sie wurde vom Aufsichtsrat im Dezember 2019 mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2019 nachgeholt.

In der Zeit vom 15. November 2018 bis zum 18. Dezember 2019 entsprach die GEA Group Aktiengesellschaft den Empfehlungen des DCGK mit der vorstehend erläuterten Ausnahme in Bezug auf die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3. Für das Geschäftsjahr 2019 ist die GEA Group Aktiengesellschaft, wie ebenfalls vorstehend erläutert, auch von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK abgewichen.

Darüber hinaus wich die GEA Group Aktiengesellschaft im Zeitraum vom 15. November 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2018 auch von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK ab, wonach monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen sollen.

- Stefan Klebert wurde mit Wirkung ab dem 15. November 2018 zum Mitglied des Vorstands bestellt. Das in seinem Vorstandsvertrag verankerte Neue Vergütungssystem galt erst ab dem Geschäftsjahr 2019. Für den Übergangszeitraum vom 15. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wurde für die variable Vergütung von Stefan Klebert daher eine Zielerreichung von 100 Prozent unterstellt, was für den entsprechenden Zeitraum einer ausschließlich fixen Vergütung gleichkam. Eine Zielvereinbarung für diesen kurzen Zeitraum nach Erstbestellung erachtete der Aufsichtsrat als nicht sinnvoll.

Düsseldorf, 19. Dezember 2019

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Dr. Helmut Perlet



Stefan Klebert



Marcus A. Ketter